

Brandenburg - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 07.04.2020)

Quellen:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ordnungswidrigkeit_2020

Norm der SARS-CoV-2- EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 Abs. 1	Durchführung oder Besuch von Versammlung oder Veranstaltung, die nicht ausnahmsweise erlaubt ist	Veranstalter Besucher/in	500-2.500 EUR 50-500 EUR
§ 2 Abs. 1	Betrieb von untersagter Einrichtung oder Verkaufsstelle des Einzelhandels	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 3 Nr. 1 - 4	Betrieb von z.B. Messen, Tanzveranstaltungen, Spielhallen, Spielbanken, Prostitutionsstätten, Kinos etc.	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000 – 10.000 EUR
§ 4. Abs. 1	Betrieb oder Besuch von Sportanlagen vorbehaltlich Einzelfallgenehmigung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä. Besuchende Person	1.000– 10.000 EUR 50-500 EUR
§ 4 Abs. 3	Spielplatznutzung	Nutzer/in, Duldung durch Eigentümer	50-500 EUR
§ 5	Zusammenkünfte in Sport- und Freizeiteinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Reisebusreisen	Veranstalter, verantwortliche Person Teilnehmer/in	500-2.500 EUR 50-500 EUR
§ 6 Abs. 1	Betrieb von Gastronomiebetrieb ohne ausschließliche Bestell- oder Mitnahmemöglichkeit	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000– 10.000 EUR
§ 6 Abs . 2	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Bestellprozess (Drive in, telefonische oder elektrische Bestellung)	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	250-2.500 EUR
§ 6 Abs. 4	Öffnung von Clubs, Bars, Kneipen etc. für Publikum	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000– 10.000 EUR
§ 6 Abs. 5	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000– 10.000 EUR

§ 8 Abs. 1	Verstoß gegen Besuchsverbot in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Pflegeheimen etc.	Besucher/in	100-1.000 EUR
§ 9 Abs. 1 Satz 3	Verstoß gegen Meldepflicht zu Personalengpässen und Versorgungsproblemen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	Träger der Einrichtung	100-5.000 EUR
§ 9 Abs. 1 Satz 5	Verstoß gegen Weisungen der Jugendämter oder Einrichtungsaufsicht	Träger der Einrichtung	100-10.000 EUR
§ 9 Abs. 2	Missachtung des Besuchsverbots durch Erziehungsberechtigte und anderen Personen in stationären Einrichtungen der Kinder- Jugend und Eingliederungshilfe	Träger der Einrichtung, Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä. Besucher/in	1.000-10.000 EUR 100-1.000 EUR
§ 9 Abs. 3	Betrieb von erlaubnispflichtigen oder erlaubnisfreien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ohne Genehmigung des Jugendamtes	Träger der Einrichtung, Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	100-1.000 EUR
§ 9 Abs. 4.	Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Ausnahmen für Notbetreuung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 9 Abs.5	Unterlassen von Schutz- und Hygienemaßnahmen im Falle einer Notbetreuung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	250-2.500 EUR
§ 10	Unterlassen von Schutz- und Hygienemaßnahmen für sämtliche erlaubten Einrichtungen, z.B. Warteschlangen, Mindestabstand 1,5m etc.	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	250-2.500 EUR
§ 11 Abs. 2	Verstoß gegen Betretungsverbots des öffentlichen Raums, Ausnahmen insbesondere für notwendige Erledigungen/Besuche von erlaubten Einrichtungen, insbesondere Arbeitsweg	Jede Person im öffentlichen Raum	50-500 -EUR